

## 574 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 9. 7. 1992

# Regierungsvorlage

**Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Vermögensteuergesetz 1954 und die Bundesabgabenordnung geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

#### Einkommensteuergesetz 1988

Das Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 699/1991, wird wie folgt geändert:

1. Im § 103 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Bei Personen, deren Zuzug der Förderung von Wissenschaft und Forschung dient und aus diesem Grund im öffentlichen Interesse gelegen ist, kann der Bundesminister für Finanzen für die Dauer des im öffentlichen Interesse gelegenen Wirkens dieser Personen steuerliche Mehrbelastungen bei den nach Abs. 1 begünstigungsfähigen Einkünften beseitigen, die durch die Begründung eines inländischen Wohnsitzes eintreten. Das öffentliche Interesse ist für jedes Veranlagungsjahr durch eine Bescheinigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung nachzuweisen. Nach Aufgabe ihrer steuerlich begünstigten Tätigkeit ist die Inanspruchnahme einer Zuzugsbegünstigung nach Abs. 1 bis 3 zulässig.“

2. Im § 126 erhalten die Z 3, 4 und 5 die Bezeichnung Z 4, 5 und 6; als Z 3 wird eingefügt:

„3. hinsichtlich des § 103 Abs. 4 zweiter Satz der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.“

### Artikel II

#### Vermögensteuergesetz 1954

Das Vermögensteuergesetz 1954, BGBl. Nr. 192/1954, zuletzt geändert durch das Bundes-

gesetz BGBl. Nr. 281/1990, wird wie folgt geändert:

1. Im § 10 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Bei Personen, deren Zuzug der Förderung von Wissenschaft und Forschung dient und aus diesem Grund im öffentlichen Interesse gelegen ist, kann der Bundesminister für Finanzen für die Dauer des im öffentlichen Interesse gelegenen Wirkens dieser Personen steuerliche Mehrbelastungen bei den nach Abs. 1 begünstigungsfähigen Vermögensteilen beseitigen, die durch die Begründung eines inländischen Wohnsitzes eintreten. Das öffentliche Interesse ist für jedes Veranlagungsjahr durch eine Bescheinigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung nachzuweisen. Nach Aufgabe ihrer steuerlich begünstigten Tätigkeit ist die Inanspruchnahme einer Zuzugsbegünstigung nach Abs. 1 bis 3 zulässig.“

2. § 26 lautet:

„§ 26. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des § 10 Abs. 4 zweiter Satz der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.“

### Artikel III

#### Bundesabgabenordnung

Die Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 660/1989, sowie durch Art. XXII Abs. 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 10/1991, und die Kundmachung des Bundeskanzlers BGBl. Nr. 457/1991, wird wie folgt geändert:

§ 14 lautet:

„§ 14. (1) Wird ein Unternehmen oder ein im Rahmen eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb im Ganzen übereignet, so haftet der Erwerber

a) für Abgaben, bei denen die Abgabepflicht sich auf den Betrieb des Unternehmens gründet, soweit die Abgaben auf die Zeit seit dem

2

574 der Beilagen

Beginn des letzten, vor der Übereignung liegenden Kalenderjahres entfallen;

- b) für Steuerabzugsbeträge, die seit dem Beginn des letzten, vor der Übereignung liegenden Kalenderjahres abzuführen waren.

Dies gilt nur insoweit, als der Erwerber im Zeitpunkt der Übereignung die in Betracht kommenden Schulden kannte oder kennen mußte und insoweit, als er an solchen Abgabenschuldigkeiten nicht schon so viel entrichtet hat, wie der Wert

der übertragenen Gegenstände und Rechte (Besitzposten) ohne Abzug übernommener Schulden beträgt.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht bei einem Erwerb im Zuge eines Vollstreckungsverfahrens, bei einem Erwerb aus einer Konkursmasse, im Weg des Ausgleichsverfahrens (auch des fortgesetzten Verfahrens) oder der Überwachung des Schuldners durch Sachwalter der Gläubiger.“

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil

Die im EStG und im VStG in Aussicht genommenen Neuregelungen sollen zu einer größeren Flexibilität in der Anwendung der Zuzugsbegünstigung führen. Es soll damit sichergestellt werden, daß die Begünstigung auch in all jenen Fällen angewendet werden kann, in denen sich der bisherige Umfang der Zuzugsbegünstigung als zu eng erwiesen hat, aber ein nachweisbares öffentliches Interesse Österreichs an einem Zuzug aus der Sicht der Förderung von Wissenschaft und Forschung gegeben ist.

Die Neufassung des § 14 BAO ist durch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs erforderlich geworden, durch das der bisherige § 14 BAO ab 31. Mai 1992 aufgehoben worden ist. Die vorgeschlagene Fassung trägt den Überlegungen des Gerichtshofs, die zur erwähnten Gesetzesaufhebung führten, Rechnung. Der Inhalt der Neufassung orientiert sich nunmehr an § 1409 ABGB, womit insbesondere eine Haftung für unverschuldeterweise nicht vorhersehbare Abgabenschulden ausgeschlossen ist. Weiters ist eine Haftungsbegrenzung im Ausmaß des übernommenen Wertes der Aktiva vorgesehen. Schließlich soll auch eine dem § 1409 a ABGB nachgebildete Bestimmung (Haftungsaus-schluß beim Erwerb insolventer Unternehmen) aufgenommen werden.

### II. Besonderer Teil

#### Zu Artikel I und II (Einkommen- und Vermögenssteuer):

Durch die vorgesehene Neuregelung soll die Möglichkeit geschaffen werden, steuerliche Härten im Bereich der Zuzugsbegünstigung abzubauen. Diese haben bisher verschiedentlich verhindert, daß ausländische Spitzenkräfte aus den Bereichen von Wissenschaft und Forschung ihr Wirken auch der österreichischen Volkswirtschaft zugute kommen lassen. Gerade dieses Wirken, das idR mit einer Erwerbstätigkeit verbunden ist, schließt nämlich die Anwendung des § 103 EStG und des § 10 VStG in der derzeitigen Fassung aus. Ausländische Wissenschaftler, deren inländische Tätigkeit im nachgewie-

senen öffentlichen Interesse Österreichs gelegen ist, sollen nunmehr durch den mit ihrem Zuzug nach Österreich verbundenen Eintritt in die inländische unbeschränkte Steuerpflicht hinsichtlich ihrer Auslandseinkünfte und Auslandsvermögenswerte keiner wesentlich höheren Steuerbelastung ausgesetzt sein, als bei Verbleib in ihrem bisherigen Ansässigkeitsstaat.

Die auf das vorgenannte Ziel auszurichtende Entlastung von der österreichischen Besteuerung soll in Ausübung des freien Ermessens erfolgen. Dabei sollen lediglich wesentliche Mehrbelastungen in pauschaler Form auszugleichen sein (zB durch Steuerfreistellung von nach dem ausländischen Recht des bisherigen Ansässigkeitsstaates steuerfreien oder nicht steuerbaren Einkünften und Vermögensteilen; durch Halbsatzbesteuerung von Auslandseinkünften, die ohne Zuzug nach Österreich im bisherigen Ansässigkeitsstaat mit wesentlich niedrigeren Steuersätzen oder mit einer wesentlich niedrigeren Bemessungsgrundlage als in Österreich besteuert worden wären). Die neue Begünstigung soll daher keinen steuerlichen Anreiz für eine Wohnsitzbegründung in Österreich bieten, sondern wie einleitend erwähnt lediglich steuerliche Härten abbauen, die einer solchen Wohnsitzbegründung entgegenstehen.

#### Zu Artikel III (Bundesabgabenordnung):

Mit Erkenntnis vom 20. Juni 1991, G 3/91 ua., hat der Verfassungsgerichtshof den § 14 BAO als verfassungswidrig aufgehoben; diese Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Mai 1992 in Kraft.

Die Aufhebung erfolgte, weil § 14 BAO keine Beschränkung der Haftung des Erwerbers auf für ihn vorhersehbare Schulden enthält und nach Ansicht des VfGH eine Abgabenbehörde, die diesbezüglich die mangelnde Vorhersehbarkeit bei der Ermessensübung berücksichtigt, sich „über das Gesetz hinwegsetzen“ würde.

Eine den Überlegungen des Verfassungsgerichtshofes Rechnung tragende Neufassung des § 14 BAO soll erfolgen, da ansonsten zu Gunsten von Abgabenbehörden bei nach dem 31. Mai 1992 erfolgenden Übereignungen von Unternehmen

(Betrieben, Teilbetrieben) die Abgabenbehörde lediglich die zivilrechtlichen Haftungen (insbesondere gemäß § 1409 ABGB und § 25 HGB) im Zivilrechtswege geltend machen könnte, was einen höheren Verwaltungsaufwand, eine zusätzliche Belastung der Gerichte und letztlich auch höhere Kosten für den in Anspruch genommenen Haftungspflichtigen zur Folge hätte.

Aus dem Hinweis ua. auf § 1409 ABGB im genannten Erkenntnis vom 20. Juni 1991 ergibt sich, daß der VfGH die in dieser Bestimmung enthaltenen Haftungsbeschränkungen als mögliches Modell für eine verfassungskonforme Lösung ansieht.

Die Haftung soll somit auf jene unter § 14 BAO fallenden Abgabenschuldigkeiten beschränkt werden, die der Erwerber (dem Grund und der Höhe nach) im Zeitpunkt der Übereignung des Unterneh-

mens (Betriebes, Teilbetriebes) kannte oder kennen mußte. Eine solche Haftungsbeschränkung hätte den Vorteil, daß diesbezügliche Judikatur und Literatur zu § 1409 ABGB bei der Rechtsanwendung berücksichtigt werden könnte.

Weiters soll eine Haftungsinanspruchnahme des Erwerbers insoweit ausgeschlossen sein, als bereits in Betracht kommende Abgabenschuldigkeiten im Ausmaß des Wertes übernommener Aktiva entrichtet wurden; hiebei dürfen übernommene Schulden nicht abgezogen werden.

Die vorgeschlagene Änderung des zweiten Absatzes erfolgt in Anlehnung an § 1409 a ABGB und § 25 Abs. 4 HGB, um Erwerbe von Unternehmen (Betrieben, Teilbetrieben), insbesondere zu Sanierungszwecken zu erleichtern.